

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2019/20

15.06.2020

13. Stück

Verordnung für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung Fachbereich Information und Kommunikation für das Studienjahr 2020/21

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

**Verordnung
für das Aufnahmeverfahren
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Berufsbildung
Fachbereich Ernährung
Fachbereich Information und Kommunikation
für das Studienjahr 2020/21**

Gemäß § 4 der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020 iVm § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 idgF wird die im MB Nr. 4, Studienjahr 2019/2020 verlautbarte Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung sowie Fachbereich Information und Kommunikation für das Studienjahr 2020/21 wie folgt abgeändert:

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Face-to-Face-Assessment (Modul C). Das im Aufnahmeverfahren eingesetzte, einheitliche Modul A wird von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ wechselseitig anerkannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung oder Fachbereich Information und Kommunikation zugelassen werden wollen.
- (2) Von Modul A des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber:innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung oder Fachbereich Information und Kommunikation beantragen.
 2. Personen, die am 1. Juli 2020 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ vertretenen Institution zugelassen sind.
 3. Personen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Personen gem. Z 2.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

4. Personen, die kein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation oder Fachbereich Ernährung abgeschlossen haben, sondern ein einschlägiges Fachstudium, aber in einer Schule innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens für das Lehramtsstudium nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
- (3) Studienwerber:innen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 4 von Modul A des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung oder Fachbereich Information und Kommunikation anstreben, haben jedenfalls Modul C zu absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Teil des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung oder Fachbereich Information und Kommunikation festgestellt.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Das zweistufige Aufnahmeverfahren wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein Online-Self-Assessment (Modul A).
Stufe 2 besteht aus einem Online-Face-to-Face-Assessment (Modul C).
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt. Im Haupttermin fand der erste Teil des Aufnahmeverfahrens (Modul A) von 2. März 2020 bis 15. Mai 2020 statt. Er besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment sowie der Einzahlung des Kostenbeitrags. Bei der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Online-Face-to-Face-Assessment (Modul C) im Zeitraum vom 29. Juni 2020 bis zum 03. Juli 2020 durchgeführt. Im Nebentermin findet Modul A im Zeitraum von 1. Juli bis 14. August und das Online-Face-to-Face-Assessment am 24. und 25. August statt.
- (6) Das Rektorat entscheidet nach dem Ende des Haupttermins, ob ein Nebentermin durchgeführt wird oder nicht, und gibt dies bis spätestens 22.6.2020 in den Mitteilungsblättern der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt.
- (7) Laut Rektoratsbeschluss vom 20.12.2019 wird die endgültige Entscheidung des Studienstartes für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung sowie Fachbereich Information und Kommunikation vom Rektorat nach dem Haupttermin getroffen.
- (8) Dies setzt voraus, dass die fixe Mindestteilnehmeranzahl von acht Studierenden schon nach dem Haupttermin erreicht wird.
- (9) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber:innen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den Studienwerber:innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung begann am 2. März 2020 um 09:00 Uhr und endete am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Sollte ein Nebentermin (§ 2 Abs. 5) angeboten werden, beginnt für StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren wollen, die Frist am **1. Juli 2020 um 9:00 Uhr und endet am 14. August 2020 um 12:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber:in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist bis 48 Stunden vor dem Online-Face-to-Face-Assessment (Modul C) jederzeit möglich.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber:innen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem/der Studienwerber:in bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, mussten unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr, bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum etwaig angebotenen zweiten Prüfungstermin (siehe § 2 Abs. 5: Nebentermin) bis 14. August 2020 um 12:00 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die verbindliche Auswahl des Terminfensters, an dem die/der Studienwerber:in das Online-Face-to-Face-Assessment (Modul C) absolvieren wird.
 - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.

- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber:innen eine Registrierungsbestätigung.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2020 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist begann am 2. März 2020 und endete am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr, für einen allfälligen Nebentermin (§ 2 Abs. 5) beginnt sie am 1. Juli 2020 und endet am 14. August 2020 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Online-Face-to-Face-Assessment oder bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Die Bestätigung über die Absolvierung von Modul A muss von den Studienwerber:innen bei Teilnahme am ersten Termin ab 8. Juni 2020, bei Teilnahme am allfälligen Nebentermin ab 5. September 2020 über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (2) Nach der Bestätigung der Studienwahl werden die Studienwerber:innen zum Online-Face-to-Face-Assessment an der Pädagogischen Hochschule Tirol eingeladen.

§ 8 Modul C: Online-Face-to-Face-Assessment

- (1) Als zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Online-Face-to-Face-Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Online-Face-to-Face-Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere, für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und persönliche Ressourcen, eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit der Absolvierung von Modul C ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Online-Face-to-Face-Assessments wird den Studienwerber:innen von der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt gegeben.

- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung oder Fachbereich Information und Kommunikation im Studienjahr 2020/21 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 9 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerber:innen zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung sowie Fachbereich Information und Kommunikation ist innerhalb der Zulassungsfristen für das Studienjahr 2020/21 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft und ersetzt die Verordnung des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Ernährung – Fachbereich Information und Kommunikation, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4, Studienjahr 2019/20.

Für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol

Mag. Dr. Regine Mathies, BEd

Vorsitzende

Innsbruck, am 15. Juni 2020